

Stellungnahme Vernehmlassungsverfahren zum Reglement über die Interessenbindungen

Die Stellungnahme wurde am 24. Jan 2026 um 13:01:28 Uhr erfolgreich übermittelt.

Thematik:

Vernehmlassungsverfahren zum Reglement über die Interessenbindungen

Teilnehmerangaben:

Grüne Biel/Les Vert.e.s Bienne
Emile-Ganguilletweg 8
2503 Biel/Bienne

Kontaktangaben:

Stadt Biel
Stadtkanzlei
Mühlebrücke 5
2501 Biel

E-Mail-Adresse: info.stk@biel-bienne.ch
Telefon: 032 326 11 21

Teilnehmeridentifikation:

203859

Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Synopse	Art. 1	Der in Abs. 2 formulierte Zweck geht zu weit, ist zu revidieren oder ganz zu streichen.	<p>Die "Unabhängigkeit und Rechtmässigkeit der behördlichen Entscheidfindung" wird nicht alleine durch die Offenlegung von Interessenbindungen garantiert, wie es Abs. 2 suggeriert. Sie wird darin bestenfalls unterstützt. Hier ist Vorsicht geboten, dass nicht zu viel versprochen wird.</p> <p>Demgegenüber bleibt der eigentliche Zweck, wie er auch in den Erläuterungen angesprochen wird, unerwähnt (Vorschlag):</p> <p>"Durch Offenlegung der Interessenbindungen bezweckt es, Transparenz und Vertrauen in die behördliche Tätigkeit zu schaffen."</p>
Synopse	Art. 2	Die Offenlegungspflicht der Interessenbindungen der ständigen Kommissionen des Gemeinderats sind zu hinterfragen.	<p>Die ständigen Kommissionen des Gemeinderats (z. B. die Sportkommission) haben keine Entscheidbefugnis (Art. 73 Abs. 2 SO). Das macht die Wahrnehmung eines solchen Mandats bereits weniger attraktiv. Wenn überdies auch noch die gleich hohen Anforderungen zur Offenlegung von Interessenbindungen gelten wie für Stadtratsmitglieder, dürfte es noch schwieriger werden, für diese Kommissionen zukünftig Mitglieder zu finden. Weil auch keine Entscheidbefugnis besteht und solche Kommissionen eher selten tagen, erscheint es auch von dieser Seite her unverhältnismässig, diese Interessenbindungen angeben und von den zuständigen Stellen "verwalten" zu müssen. Darüber hinaus gilt Art. 34 SO (Ausstandsregelung) in jedem Fall.</p>
Synopse	Art. 3	Das Wort "wichtiger" in Abs. 1 Buchst. c. ist zu streichen.	<p>Während bei den Buchstaben a, b, e und f die Offenlegung jeder einzelnen Interessenbindung verlangt wird, ist man bei Buchstabe c. quasi kulanter und spricht nur von den "wichtigen" Funktionen und dies obschon die Personen ohnehin öffentlich bekannt sind, welche eine politische Funktion wahrnehmen.</p> <p>Durch die Streichung des Wortes "wichtiger" sind alle politischen Funktionen anzugeben, was die Auflistung vollständig macht - und nur eine vollständige Auflistung liefert Transparenz.</p>
Synopse	Art. 3	Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber in Abs. 1 Buchst. b ist nur dann anzugeben, wenn Bst. e. erfüllt ist.	<p>Wer bei wem arbeitet, spielt insbesondere dann eine Rolle, wenn die Kriterien gemäss den Buchstaben e. greifen (Führungs-/Aufsichtsgremien).</p> <p>Wenn nicht dieser Buchstabe zur Anwendung kommen, ist die Nennung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers unnütz. Es kann vielmehr problematisch sein, wenn man sich nicht frei äussern kann, weil die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber bekannt ist.</p> <p>Auch für eine Arbeitgeberin oder einen Arbeitgeber kann es problematisch sein, wenn seine Mitarbeitenden mit einer politischen Partei oder einer politischen Meinung in Verbindung gebracht werden und dies obschon sie ansonsten immer um "politische Unabhängigkeit" bemüht sind.</p> <p>Deshalb sollte für "normale" Mitarbeitende die berufliche Tätigkeit mit Angabe einer Funktion reichen. Nur wenn Buchstabe e. greift, soll die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber bekanntgegeben werden müssen.</p>

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Synopse	Art. 3	Der Begriff der "beruflichen Tätigkeit" in Abs. 1 Buchst. b. ist zu präzisieren.	Die Stadtordnung (Art. 35, Abs. 2, Buchst. c.) spricht namentlich von "Nebenbeschäftigung". Dieser Begriff taucht im Normtext jedoch kein einziges Mal auf. Derweil wird unter dem Begriff "berufliche Tätigkeit" häufig vor allem die hauptberufliche Tätigkeit verstanden, währenddem nebenberufliche Tätigkeiten vergessen gehen. Um jeglichen Zweifel auszuräumen, soll deshalb von "beruflichen Haupt- und Nebentätigkeiten" die Rede sein.
Synopse	Art. 3	Die Kriterien zur "finanziellen Beteiligung" in Abs. 1 Buchst. d. sind zu hinterfragen.	<p>Die Ausstandsregelung nach Art. 34 der Stadtordnung spricht ganz generell von "unmittelbar persönlichen Interessen". Es wird nicht nach irgendwelchen Prozentsätzen unterschieden. Es leuchtet daher nicht ein, dass die Ausstandsregelung absolut, die Offenlegungspflicht jedoch relativ zu irgendwelchen finanziellen Werten gelten soll.</p> <p>Darüber hinaus hängt die Offenlegungspflicht relativ zu gewissen Werten von der Grösse des Unternehmens und der Grösse des eigenen Vermögens ab. Das kann dazu führen, dass der eine Fall einer Person meldepflichtig ist und der andere Fall einer anderen Person nicht.</p> <p>Demgegenüber wäre es unverhältnismässig, jede einzeln erworbene Aktien als "finanzielle Beteiligung" angeben zu müssen, wenn überhaupt kein Kriterium mehr gelten würde. Relevant sind in diesem Zusammenhang vor allem Beteiligungen, die langfristig geplant sind (auch weil in der Politik nur im begründeten und dringenden Fällen sehr kurzfristig etwas entschieden wird). In diesem Sinne erscheint eine Regelung wie folgt angemessen: "finanzielle Beteiligungen, die für mehr als ein Jahr gehalten werden sollen".</p> <p>Schliesslich erscheint uns die Bedeutung des Wortes "kumulativ" nicht klar. Es wäre in jedem Fall zu klären, wie dieses gemeint ist.</p>
Synopse	Art. 3	Der Inhalt ist via Abs. 2 mit der Frage nach einem allfälligen Entgelt zu ergänzen.	<p>Die Tätigkeiten gemäss Abs. 2 (a, c, e und f) können unentgeltlich oder gegen Entgelt wahrgenommen werden. Eine solche Tätigkeit gegen Entgelt wahrzunehmen beinhaltet eine ganz andere Qualität, zumal an ein Entgelt in der Regel auch gewisse "Erwartungen" geknüpft werden.</p> <p>Deshalb sollen die Behördenmitglieder nicht nur angeben müssen, ob sie eine Tätigkeit in Ausübung der behördlichen Funktion, sondern gegen Entgelt wahrnehmen.</p>
Synopse	Art. 4	Die Abs. 1 und 5 sind so anzupassen, dass sie auch für die ständigen Kommissionen des Gemeinderats stimmen.	Die Stadtordnung sieht in Art. 73 Abs. 2 auch ständige Kommissionen (ohne Entscheidbefugnis) seitens des Gemeinderates vor. Die aktuellen Formulierungen in Abs. 1 und 5 scheinen das nicht zu berücksichtigen. Vielmehr wird in diesen davon ausgegangen, dass ständige Kommissionen nur den Stadtrat und somit nur das Parlamentssekretariat (Abs. 1) bzw. das Stadtratsbüro (Abs. 5) betreffen. Melde- und Schlichtungsstelle im Sinne von Abs. 1 bzw. 5 müsste bei den ständigen Kommissionen des Gemeinderates eine andere Stelle sein (z. B. Stadtkanzlei bzw. Gemeinderat).
Synopse	Art. 4	Abs. 4 ist so zu ergänzen, damit das Verzeichnis automatisch ergänzt und das betroffene Mitglied darüber informiert werden kann, sofern sich die Interessenbindung durch ein öffentlich geführtes Verzeichnis belegen lässt.	Erhalten Parlamentssekretariat oder Stadtkanzlei Kenntnis über eine nicht deklarierte Interessenbindung und kann diese über ein öffentlich geführtes Verzeichnis verifiziert werden (z. B. Handelsregister), macht es wenig Sinn, vom

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
			betroffenen Mitglied noch eine Ergänzung oder Änderung zu verlangen und im Streitfall noch das Stadtratsbüro oder den Gemeinderat zu bemühen. In diesen Fällen soll Parlamentssekretariat oder Stadtkanzlei das Verzeichnis autonom anpassen können, wobei darüber das betroffene Mitglied zu informieren ist.
Synopse	Art. 5	Abs. 1 ist in Art. 3 Abs. 1 zu integrieren.	Abs 1 erscheint uns in weiten Teilen redundant zu Art. 3 Abs. 1. Wir schlagen daher vor, ihn in den besagten Artikel zu integrieren.
Synopse	Art. 6	Auf die Interessenbindung ist in jedem Fall hinzuweisen - nicht nur bei "unmittelbar persönlicher Betroffenheit"	Abs. 2 reduziert die Offenlegung der Interessenbindungen vor der Behandlung eines Geschäfts auf jene, die unter die Ausstandskriterien fallen (Art. 34 Abs. 2 Stadtordnung). Wirtschaftliche oder anderweitige Interessen fallen somit nicht darunter, obschon sie nach Art. 3 meldepflichtig sind. Es macht keinen Sinn, mit dem Argument um Transparenz ein Verzeichnis zu führen, auf dessen Inhalt bei der Behandlung eines Geschäfts dann aber nur in sehr gesuchten Fällen hingewiesen werden muss. Deshalb soll in jedem Fall, der Eingang ins Verzeichnis gefunden hat, auch darauf hingewiesen werden.
Allgemeine Rückmeldung	Allgemeine Rückmeldung	Die Grünen Biel danken für die hier vorliegende Vernehmlassung über die Interessenbindungen. Transparenz ist für uns ein wichtiger Aspekte, insbesondere im Umfeld öffentlicher Institutionen. Weil es dabei schliesslich um Menschen geht, bleibt es eine grosse Herausforderung, das richtige und ausgewogene Mass zwischen dem Interesse der Öffentlichkeit und dem Schutz der betroffenen Persönlichkeiten zu finden.	